

Statuten gemäss Gemeindeversammlung vom 1. Juli 2024

I. Bestand und Zweck

§ 1

Rechtsform

Die Korporation Zug ist eine Genossenschaft, welche durch die Anteilhaber am Korporationsgut gebildet wird.

Sie ist eine Gemeinde kantonalen öffentlichen Rechts.

Stammgut

Das Korporationsgut besteht im unverteiltern Stammgut der Korporationsgenossenschaft und setzt sich zusammen aus Wald, Allmenden, Liegenschaften, Kapitalien, Fischenzen und anderen Vermögenswerten.

Zweck

Der Zweck der Korporation Zug besteht darin, das unverteiltere Stammgut der Korporationsgenossenschaft rationell zu verwalten und zu fördern, die Anteilsrechte der Genossen Dritten gegenüber zu vertreten und aus dem Ertrag den Nutzen an die Berechtigten auszuzahlen. Die Korporation kann auch gemeinnützige, karitative und kulturelle Bestrebungen unterstützen.

Sitz und Versammlungen

Sitz und Versammlungsort befinden sich in der Stadt Zug.

Verwaltungsform

Das unverteiltere Stammgut der Korporationsgenossen ist auf den Namen der Korporation Zug zu verwalten und soweit es sich um Grundstücke und dingliche Rechte handelt, auch im Grundbuch so einzutragen.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Amtssprache

Die Amtssprache der Korporation Zug ist Deutsch.

§ 2

Genossenrecht

Die Korporationsgenossenschaft besteht :

1. aus allen natürlichen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten im Genossenschaftsregister als Mitglieder der Korporation Zug eingetragen und somit Nachfahren eines der nachgenannten 36 Korporationsgeschlechter sind sowie Wohnsitz im Kanton Zug haben. Diese Regelung gilt auch für die Ehegatten, die durch Einkauf das Genossenrecht erworben haben.

Die Zuger Korporations- genossen-Geschlechter lauten:

Aklin	Hediger	Menteler	Stadlin
Blunski	Hess	Moos	Stocklin
Bossard	Iten	Müller	Suter
Brandenberg	Keiser	Schell	Uttinger
Bucher	Klausener	Schwerzmann	Waller
Bütler	Kleimann	Sidler	Weber
Elsener	Kloter	Speck	Weiss
Freimann	Landtwing	Spillmann	Wickart
Fridlin	Luthiger	Stadler	Wyss

2. ferner aus natürlichen Personen, die dem Verwaltungsrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Genossenschaftsregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie:

- a) unmittelbar von einer im Genossenschaftsregister eingetragenen Person der Korporation Zug abstammen
- b) das Schweizer Bürgerrecht besitzen.
- c) Wohnsitz im Kanton Zug haben.

Massgeblich für die Abstammung im Sinne von § 2 Ziffern 1 und 2 ist der von der Gesuch stellenden Person zu erbringende Nachweis eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB zu einer lebenden oder verstorbenen Person, welche am 1. Januar 2013 im Genossenschaftsregister der Korporation Zug eingetragen war.

Weist die das Gesuch stellende Person mit Bezug auf lit. a) nach, dass ihr direkter Vorfahre in der Zeit zwischen dem 2. Februar 2006 und dem 20. Juni 2016 verstorben ist, so gilt die Fiktion, dass der direkte Vorfahre oder die direkte Vorfahrin das Abstammungserfordernis im Sinne der obigen Bestimmungen erfüllt und ebenso Anspruch auf Aufnahme ins Genossenrecht hat, sofern ein Vorfahre des grosselterlichen Stammes der das Gesuch stellenden Person am 1. Januar 2013 im Genossenschaftsregister der Korporation Zug eingetragen war.

Über Aufnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

3. Hinfall des Genossenrechtes

Das Genossenrecht erlischt mit dem Verlust einer der Voraussetzungen in § 2.

Das Genossenrecht der per 20. Juni 2016 im Genossenregister eingetragenen Personen bleibt gemäss Statuten vom 17. Juni 2013 erhalten.

§ 3

Meldepflicht der Mitglieder der Korporation Zug

Mitglieder der Korporation Zug sind verpflichtet, Änderungen des Zivilstandes, Verlust des Schweizer Bürgerrechtes, Änderungen des Kinderverhältnisses und Um- und Wegzüge umgehend zu melden.

II. Nutzung des Korporationsgutes

§ 4

Festsetzung des Nutzens ,treffnis‘

Die Festsetzung des zur Auszahlung gelangenden Nutzens erfolgt im Rahmen des Voranschlages der Verwaltungsrechnung durch die Genossenversammlung.

§ 5

Bezugsberechtigung

Zum Bezug des Korporationsnutzens sind die im Genossenschaftsregister eingetragenen Mitglieder der Genossenschaft berechtigt, die ihren Wohnsitz im Kanton Zug haben und die ihr persönliches Anteilsrecht spätestens vor dem 1. Juli geltend machen und sich im betreffenden Jahr mindestens während 6 Monaten im Kanton Zug aufgehalten haben.

Die Bezugsberechtigung der per 17. Juni 2013 im Genossenregister eingetragenen Personen bleiben gemäss den Statuten vom 15. Juni 1992 erhalten.

Wer die Mitgliedschaft bei der Korporation Zug vor dem 1. Juli verliert, ist im betreffenden Jahr nicht nutzungsberechtigt.

§ 6

Fälligkeit

Der Nutzen wird mit dem 31. Dezember des betreffenden Jahres zur Auszahlung fällig.

§ 7

Verjährung

Der Anspruch auf den Nutzen verjährt mit Ablauf von 2 Jahren seit dem Verfalltermin.

§ 8

Nachweis der Bezugsberechtigung

Der Verwaltungsrat überprüft die Nutzenberechtigung. Er kann den Nachweis der Erfüllung der Bezugsvoraussetzungen verlangen.

Rückerstattung

Unrechtmässig bezogener Nutzen ist zurückzuerstatten. Das Rückforderungsrecht der Korporation erlischt mit Ablauf von 5 Jahren seit der Ausrichtung des Nutzens.

III. Organisation

§ 9

Organe

Die Organe der Korporation Zug sind die Genossenversammlung, der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission.

§ 10

Genossenversammlung

Die Genossenversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Korporation Zug. Stimmberechtigt sind Mitglieder der Korporation Zug,

- a) die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung die allgemeinen Voraussetzungen für die Stimmberechtigung erfüllen.
- b) die im Genossenregister mit aktueller Wohnadresse verzeichnet sind.

Wer an der Genossenversammlung teilnehmen will, muss sich auf Aufforderung hin durch einen geeigneten Ausweis über seine Identität gegenüber dem Verwaltungsrat legitimieren.

§ 11

Einberufung

Die Einberufung der Genossenversammlung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Publikation

Bekanntmachungen der Korporation Zug erfolgen durch zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.

§ 12

Funktion der Genossenversammlung

Die Genossenversammlung übt alle Funktionen aus, die ihr gemäss Verfassung, Gesetzen, Statuten und Verordnungen zukommt.

Insbesondere wählt sie die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, deren Präsident sowie den Verwaltungsschreiber auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Sie genehmigt Verordnungen und Reglemente.

§ 13

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern und dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme, die aus der Mitte der Mitglieder der Korporation gewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen je einzeln einem Dikasterium vor. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ihren Wohnsitz im Kanton Zug haben. Die Verteilung der Dikasterien und die internen Stellvertretungsregelungen ist Sache des Rates.

Amtsgelöbnis

Bei Amtsantritt legen die Mitglieder des Verwaltungsrates das Amtsgelöbnis ab.

§ 14

Kompetenzen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besorgt die Bewirtschaftung und die Verwaltung des Korporationsgutes, soweit dafür nicht die Genossenversammlung zuständig ist.

Er vollzieht die Beschlüsse der Genossenversammlung.

§ 15

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Mitglieder der Korporation gewählt werden. Sie übt Rechte und Pflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen ihren Wohnsitz im Kanton Zug haben.

§ 16

Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann von der Genossenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vorbehalten bleibt die Urnenabstimmung im Sinne von § 66 des Gemeindegesetzes.

§ 17

Rechtskraft

Diese Teilrevision tritt mit Genehmigung durch die Direktion des Innern des Kantons Zug in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Mitglieder der Korporation Zug, die das Genossenrecht durch Einkauf erlangt haben, behalten ihre Mitgliedschaftsrechte. Sie können diese nicht weitergeben und verlieren sie bei Scheidung.

Diese Statuten gelten mit Wirkung ab dem 1. Juli 2024.

Genehmigt durch die Direktion des Innern am 9. Oktober 2024